

§ 2279 BGB

(1) Auf vertragsmäßige Zuwendungen und [Auflagen](#) finden die für letztwillige Zuwendungen und [Auflagen](#) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschrift des § [2077 BGB](#) gilt für einen Erbvertrag zwischen [Ehegatten](#), Lebenspartnern oder Verlobten (auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.